FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

Notfallplan / Anlage Z 07

Brandschutzordnung

Stand: 01.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung Teil A
Aushang „Verhalten im Brandfall“ 2

Brandschutzordnung Teil B
Allgemeine Informationen für alle Beschäftigten, Studierenden und weiteres Personal sowie Angehörigen von Fremdfirmen

a) Einleitung 4
b) Hinweise zur Brandschutzordnung Teil A 5
c) Brandverhütung 5
d) Brand- und Rauchausbreitung 7
e) Flucht- und Rettungswege 7
f) Melde- und Löscheinrichtungen 8
g) Verhalten im Brandfall 9
h) Brand melden 9
i) Alarmsignale und Anweisungen 10
j) In Sicherheit bringen 10
k) Löschversuch unternehmen 11
l) Besondere Verhaltensregeln 12
m) Anhang: Vordruck für Notfallfax 14

Brandschutzordnung Teil C
Zusätzliche Informationen für die Leitungen von Universitätseinrichtungen, leitende Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte und Brandschutzassistenten

a) Einleitung 17
b) Brandverhütung 17
c) Meldung und Alarmierungsablauf 22
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte 23
e) Löschmaßnahmen 24
f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr 24
g) Nachsorge 25
h) Anhang: Begriffsbestimmungen 25

Brandschutzordnung Teil D
Organisation des Brandschutzes an der FAU

a) Rechtliche Grundlagen 27
b) Verantwortung im Brandschutz 27
c) Aufgabendelegation und Verantwortungsübertragung auf die Leitungen von Universitätseinrichtungen 27
d) Aufgaben und Pflichten im Brandschutz 27
e) Aufgaben der Zentralen Universitätsverwaltung 30
f) Pflichten aller Mitarbeiter 31
g) Anhang: Begriffsbestimmungen, gesetzl. Grundlagen, Änderungsnachweis 31

Hinweis: *Aus Gründen der besseren Leserlichkeit wird in dieser Brandschutzordnung wertungsfrei auf eine Differenzierung des Geschlechts (m / w / div) verzichtet. Bei der Wortwahl wurden die Empfehlungen des Büros für Gender und Diversity der FAU zur gendergerechten Formulierung berücksichtigt.*

Dieses Dokument ist für einen doppelseitigen Ausdruck optimiert und enthält deshalb an den notwendigen Stellen Leerseiten

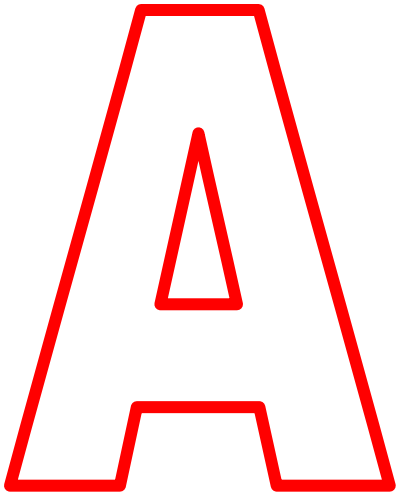

Brandschutzordnung
der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Aushang

Verbindlich für alle Personen,

die sich in einer Einrichtung der Universität aufhalten

Brände verhüten

Brandgefahr gering halten

Feuer, offenes Licht und Rauchen nur in dafür zugelassenen Bereichen

Verhalten im Brandfall

Bei jedem Feuer, Rauchentwicklung oder Brandgeruch:

Ruhe bewahren

Brand melden

112

Leitwarte: (09131/85-) **2 77 77**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen

Türen und Fenster schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelplatz

... . aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

Handfeuerlöscher benutzen

Feuerlöschschlauch benutzen

Brandschutzordnung
der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Allgemeine Informationen für alle an der FAU

Beschäftigten und Studierenden, weiteres Personal

sowie Angehörige von Fremdfirmen

a) Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der im Teil D genannten Gesetze und Vorschriften ist die Friedrich-Alexander-Universität (FAU) verpflichtet, im Interesse der Beschäftigten, Studierenden und Dritter geeignete Maßnahmen für einen wirksamen Brandschutz zu treffen. Im Rahmen der Organisationsverantwortung erlässt die Universitätsleitung deshalb diese Brandschutzordnung, in der nachfolgend Aufgaben und Pflichten zum Brand- und Katastrophenschutz beschrieben und Zuständigkeiten benannt werden. Die Brandschutzordnung setzt als verbindliche Anweisung für alle Beschäftigten und die Studierenden der FAU sowie für Dritte, die sich in den Liegenschaften aufhalten, ein entsprechendes Verhalten zwingend voraus, erlaubt aber in Notfallsituationen, im eigenen Ermessen davon abzuweichen, um Gefahren für die Gesundheit und das Leben abwehren zu können. Sie ist ein internes Regelwerk nach DIN 14096 (2014-05) und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Gesetze, Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Bei Verstößen behält sich die FAU eine Ahndung nach dem Arbeits-, Dienst-, Haus- oder Strafrecht vor.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in 4 Teile:

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang zum Thema „Verhalten im Brandfall“ mit Handlungsanweisungen für alle Personen, die sich in Gebäuden der FAU aufhalten.

Teil B der Brandschutzordnung enthält Regelungen und Informationen zum Brandschutz, die für alle Beschäftigten, Studierenden und Auszubildenden der FAU sowie Angehörigen von Fremdfirmen gelten, welche sich in Gebäuden der FAU aufhalten.

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich primär an die Leitungen von Universitätseinrichtungen sowie an Mitarbeiter, denen Aufgaben und Pflichten im Brandschutz übertragen worden sind, erläutert die in Teil B aufgeführten Anweisungen und gibt Hinweise zur Umsetzung der Aufgaben und Pflichten, die sich aus der Brandschutzordnung ergeben.

Teil D der Brandschutzordnung regelt die Organisation des Brandschutzes an der FAU, insbesondere Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.

Die jeweils aktuelle Version der Brandschutzordnung der Universität kann von der Homepage des SG Arbeitssicherheit unter der Adresse www.as.fau.de heruntergeladen werden. Dort sind auch die Kontaktdaten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit veröffentlicht, die Ihnen bei der Umsetzung der Brandschutzordnung beratend zur Seite stehen. Des Weiteren erhalten Sie dort aktuelle Informationen zu allen Themen des Brand- und Arbeitsschutzes.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wurden die aktualisierten Inhalte der Organisationsverfügung Brandschutz aktualisiert als Teil D in die Brandschutzordnung integriert. Mit dem Inkrafttreten dieser Brandschutzordnung verlieren alle älteren Versionen der Brandschutzordnung sowie die Organisationsverfügung Brandschutz vom 01.04.2004 ihre Gültigkeit.

Erlangen, den 01.01.2019

Prof. Dr. Joachim Hornegger
Präsident

Christian Zens
Kanzler

a) Brandschutzordnung Teil A: Aushang

Der Teil A der Brandschutzordnung ist nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu vervollständigen und gut sichtbar in allen Bereichen der Universität auszuhängen.

Der Aushang ist nicht nur für die Beschäftigten, Studierenden und Auszubildenden, sondern für alle Personen, die sich in Einrichtungen der FAU aufhalten, verbindlich.

Er ist mindestens alle zwei Jahre auf Vorhandensein, Lesbarkeit und Aktualität zu prüfen und bei Bedarf zu erneuern.

b) Brände verhüten

Feuer, offenes Licht und Rauchen sind insbesondere in entsprechend gekennzeichneten Bereichen verboten, in allen Gebäuden besteht darüber hinaus ein generelles Rauchverbot. Streichhölzer sowie Tabak- und Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Abfallsäcke geworfen werden. Diese Abfälle sind in geeigneten, nicht brennbaren Behältnissen zu entsorgen.

Durch offene Flammen, Funken, Laserstrahlung, heiße Oberflächen o.Ä. können Dämpfe bereits kleinster Mengen **brennbarer Flüssigkeiten** sowie Leergebinde und Abfälle zur **Entzündung oder Explosion** gebracht werden. Die Lagerung von Behältern und Gasflaschen, auch in leerem Zustand, in Fluren, Durchgängen und Treppenräumen ist strengstens untersagt. In Arbeitsräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten und Gase nur in Tagesbedarfsmengen aufbewahrt werden.

Mit **brennbaren Flüssigkeiten getränkte Stoffe** neigen zur Selbstentzündung oder können viel leichter entzündet werden als andere Stoffe. Sie müssen in dicht schließenden Metallbehältern, abseits von brennbaren Stoffen, gesammelt und als Sondermüll entsorgt werden.

Bei **Gasaustritt** sofort versuchen, die Gaszufuhr am Flaschenventil oder Gasabsperrhahn zu unterbrechen. **Bei Gasgeruch oder Gasaustritt unverzüglich die Leitwarte der Abteilung G (Tel. -27777) verständigen. Explosionsgefahr: Telefon nur außerhalb des Gefahrenbereiches verwenden!** Personen in umliegenden Bereichen auf die Gefahr aufmerksam machen, Gefahrenbereich räumen. Zündquellen vermeiden, offene Flammen vermeiden. Raumbeleuchtung oder elektrische Geräte nicht schalten, nach Möglichkeit Stromzufuhr von außerhalb des Gefahrenbereichs abschalten und für gute Durchlüftung sorgen.

Brennendes Gas nur durch Unterbrechen der Gaszufuhr löschen oder wenn die Gaszufuhr gleichzeitig unterbrochen werden kann. Gas nicht unverbrannt austreten lassen (akute Explosionsgefahr). Ist dies nicht möglich, Flammen nicht löschen, sondern kontrolliert abbrennen lassen. Brennbare Gegenstände, insbesondere Gasflaschen in der Umgebung möglichst entfernen oder mit Wasser kühlen. **Bei Explosionsgefahr umliegende Räume auch ober- und unterhalb räumen.**

Gasflaschen (auch Leergut!) müssen brandgeschützt in speziellen Lagerräumen aufbewahrt werden. Sie müssen gegen Umstürzen gesichert sein, Explosionsschutzmaßnahmen sind zu treffen. Gasflaschen in Laboratorien sind in brandgeschützten Sicherheitsschränken aufzubewahren. Beim Umgang mit Gasen sind stets die stoffspezifischen Betriebsanweisungen und die Laborordnung zu beachten.

Brandfördernde Gase wie Druckluft, Sauerstoff oder andere Chemikalien brennen selbst nicht, können jedoch die Entzündbarkeit eines Stoffes heraufsetzen. Es kann bereits Zigarettenglut in der Nähe ausreichen, um brennbare Stoffe oder Gewebe fackelartig abbrennen zu lassen. Gleiches gilt für Tätigkeiten in sauerstoffgesättigter Atmosphäre. Ebenso ist es untersagt, Kleidung mit Druckluft oder Sauerstoff abzusprühen. Durch unsachgemäßen Anschluss von Gasflaschen oder deren Verschmutzung können Brände an Ventilen und Armaturen verursacht werden.

Eine erhebliche Brandgefahr geht von **überlasteten Strom- und Anschlussleitungen** aus. Deshalb niemals mehrere leistungsstarke Großgeräte an eine Steckdose anschließen. Auch die Verwendung mehrerer Verlängerungskabel hintereinander ist verboten. Achten Sie auf die auf der Rückseite der Steckdosenleiste angegebene Maximalleistung.

Ortsbewegliche elektrische Geräte müssen vom Anwender vor jeder Benutzung auf offensichtliche Mängel sowie regelmäßig von einer Elektrofachkraft auf sicheren Zustand überprüft werden und sind mit einer Prüfplakette zu versehen. Dies gilt auch für den Betrieb privat und dienstlich genutzter Geräte. Elektrische Geräte dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden und sind nach Arbeitsende komplett auszuschalten (kein Stand-by), sofern ihr Dauerbetrieb nicht für laufende Versuche, zum Erhalt der Sicherheit oder andere dienstliche Zwecke erforderlich ist. Nicht benutzte Ladegeräte sind von der Stromversorgung zu trennen. Elektrische Geräte sind entsprechend der Bedienungsanleitung aufzustellen oder aufzuhängen, deren Lüftungsöffnungen dürfen nicht abgedeckt werden. Mangelhafte oder defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden und nur von Elektrofachkräften repariert werden.

Die Benutzung von Tauchsiedern sowie Wasserkochern und Kochplatten ohne automatische Abschaltung ist untersagt. Kaffeemaschinen und Wasserkocher müssen auf feuerfesten Unterlagen stehen. Elektroherde und Heizgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. In unmittelbarer Nähe zu Wärme erzeugenden Geräten dürfen keine leicht entzündlichen Materialien vorhanden sein.

Bei **Defekten oder wiederholt auslösenden Sicherungen** an elektrischen Hausanlagen ist sofort die Leitwarte (Tel. -2 77 77) zu verständigen, bei Funkenbildung, Rauch, Brand- oder Schmorgeruch zusätzlich sofort die Feuerwehr.

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen dürfen nur von Fachpersonal unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden. Dazu ist außerhalb von Werkstätten der FAU eine Unterweisung und ein **Heißarbeits-Erlaubnisschein** der Abteilung G erforderlich, der vom Ausführenden der Arbeit mitzuführen ist. In Gebäuden außerhalb des Betreuungsbereiches der Abteilung G ist für dessen Ausstellung die örtlich zuständige technische Gebäudebetreuung verantwortlich.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Die wesentliche Personengefährdung geht nicht vom Feuer, sondern vom Rauch und giftigen Brandgasen aus! Bereits geringe Mengen an brennenden Materialien verursachen eine starke Verrauchung und Verrußung großer Bereiche. Der Schutz vor Rauchausbreitung hängt u.a. von der Funktionsfähigkeit der **Brand- und Rauchschutztüren** ab.

Diese Türen sind als Abschlüsse zu Treppenhäusern und Fluren oder als Trenntüren innerhalb von Fluren eingebaut, teilweise auch als in die Wand eingelassene Tore. Sie fallen beim Ansprechen des damit verbundenen Rauchmelders oder bei Stromausfall automatisch zu. In älteren Gebäuden sind teilweise noch ständig geschlossen zu haltende Türen vorhanden. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt, verstellt, festgebunden oder auf andere Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. **Jede/r Beschäftigte und Studierende ist verpflichtet, Gegenstände, die das ordnungsgemäße Schließen verhindern, zu entfernen.** Gleiches gilt für die selbstschließenden Brandschutzabschlüsse oder -vorhänge. Diese sind zudem monatlich auf ihre Funktion hin zu prüfen.

Rauchabzüge finden sich in Treppenhäusern und Foyers. Sie verhindern die Verrauchung der Rettungswege. Rauch und Brandwärme werden nach außen abgeführt. Diese Öffnungen lassen sich mit als “Rauchabzug“ gekennzeichneten Drucktastern, Kettenzügen oder Handkurbeln öffnen. Sie sind im Brandfall baldmöglichst durch das Personal auszulösen.

d) Flucht- und Rettungswege

Machen Sie sich mit **allen** gekennzeichneten **Flucht- und Rettungswegen** aus ihrem Arbeitsbereich vertraut, nicht nur mit gewohnheitsgemäß regelmäßig genutzten Fluren, Treppen und Ausgängen!

Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und benutzbar sein. Elektrische Geräte dürfen hier nicht geladen oder dauerhaft aufgestellt werden, da bei einem möglichen Gerätebrand der Fluchtweg durch die Rauchentwicklung gefährdet ist. In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine leicht entflammbaren Materialien und Gegenstände, Gasflaschen oder Möbel abgestellt werden. Die geplante Aufstellung von Möbeln, Schränken oder Geräten in Fluren ist vorher mit dem Sachgebiet Arbeitssicherheit abzustimmen. Die Mindestbreite des Flucht- und Rettungsweges darf durch Gegenstände oder Einrichtung nicht eingeschränkt werden.

Notausgänge müssen sich in Fluchtrichtung auch ohne Hilfsmittel (auch ohne Schlüssel) jederzeit leicht öffnen lassen. Vor Notausgängen dürfen auf der Innen- und Außenseite keine Gegenstände abgestellt werden.

Gekennzeichnete **Feuerwehrzufahrten** sind ständig freizuhalten. Bei verstellten bzw. zugeparkten Feuerwehrzufahrten ist der Vorgesetzte oder örtliche Brandschutzassistent zu verständigen. In Feuerwehrzufahrten widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können ohne Ankündigung kostenpflichtig abgeschleppt werden. Sollte die Feuerwehrzufahrt im Einsatzfall blockiert sein, muss damit gerechnet werden, dass das Fahrzeug durch die Feuerwehr ggfs. gewaltsam entfernt und dabei beschädigt wird. Die Kosten dafür trägt der Fahrzeughalter / Fahrer, des Weiteren muss dieser mit einem Bußgeld- oder Strafverfahren gegen ihn rechnen.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale

Zur Alarmierung der Feuerwehr stehen verschiedene Meldeeinrichtungen zur Verfügung:

- **Handfeuermelder** in roten Kästchen mit Schutzscheibe zum Einschlagen, zusätzlich mit nebenstehendem Symbol gekennzeichnet. Sie dürfen nicht verstellt bzw. der Sicht verstellt werden
- **Notruf 112** , von jedem Telefon der Universität sowie jedem Mobiltelefon ohne Vorwahl direkt anwählbar
- **Notfallfax 112** für Gehörlose und sprachlich eingeschränkte Personen: Einen Vordruck zum Ausdrucken und Ablegen in der Nähe des Faxgeräts finden Sie auf Seite 13 dieser Brandschutzordnung
- In neueren oder sanierten Gebäuden: **Automatische Rauchmelder und Brandmeldeanlagen**, die in der Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet sind

Feuerlöscheinrichtungen

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich über die Feuerlöscheinrichtungen im Arbeitsbereich und deren Handhabung zu informieren. Diese dürfen nicht verstellt bzw. der Sicht entzogen oder von ihren Standorten entfernt werden.

Handfeuerlöscher

Brennbare Stoffe werden in die **Brandklassen** A bis D und F eingestuft. Feuerlöscher sind zum Teil nur zum Löschen bestimmter Materialien und Stoffe geeignet. Eine Kurzbedienungsanleitung und die Brandklassen, für die sie geeignet sind, sind auf den Feuerlöschern abgebildet:

Feste, glutbildende Stoffe, z.B. Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen

Flüssige oder flüssig werdende Stoffe, z.B. Benzin, Öle, Fette, Lacke, Harze, Wachse, Teer, Ether, Alkohole, Kunststoffe

Gasförmige Stoffe, auch unter Druck, z.B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas

Brennbare Metalle, z.B. Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium, Metallalkyle, Silane und ähnliche Stoffe bzw. deren Legierungen

Speiseöle/-fette (pflanzliche oder tierische Öle und Fette)
in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen

Wandhydranten und Löschschläuche befinden sich in Wandkästen in Fluren und Treppenhäusern verschiedener Universitätseinrichtungen. Nach Aufdrehen des Handrads im Wandkasten kann es bis zu einer Minute dauern, bis der Wasserstrahl aus dem Strahlrohr austritt!
Achtung: Den Löschschlauch niemals durch Brand- oder Rauchschutztüren hindurch verlegen, da dann die Gefahr der schnellen Rauchausbreitung in andere Bereiche droht!

Löschdecken werden i.d.R. in roten Wandbehältern in Laboratorien oder in Küchenbereichen aufbewahrt und bestehen aus einer schwer entflammbaren Keramikfaser oder imprägnierter Wolle.

Notduschen sind z.B. zum Ablöschen brennender Personen geeignet. Sie befinden sich im Bereich von Laboratorien und vor Chemikalienlagern. Die Funktion der Notduschen muss mindestens monatlich überprüft werden, um die Verkalkung des Brausekopfes zu verhindern.

Kohlendioxid (CO_2) – oder andere Gas-Löschanlagen können z.B. in Chemikalienlagern oder elektrotechnischen Betriebsräumen eingebaut sein. Das im Brandfall ausströmende Kohlendioxid ist für den Menschen lebensgefährlich. Deshalb ertönt vor dem Löschen ein durchdringendes Warnsignal.

f) Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie **Ruhe** und handeln Sie **überlegt**. **Achten Sie bei den folgenden Maßnahmen auch auf Ihre eigene Sicherheit.** Gefährden Sie sich nicht selbst. Holen Sie für die Maßnahmen nach Möglichkeit **Hilfe** herbei und verteilen Sie Aufgaben, damit die folgenden Maßnahmen möglichst gleichzeitig durchgeführt werden können. **Schließen Sie die Türen zum Brandbereich.** Vermeiden Sie Luftzug.

g) Brand melden

Bei jedem Brandgeruch, Brandrauch, Flammen oder Brandverdacht ist in jedem Fall unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren:

Handfeuermelder drücken, zusätzlich immer

Feuerwehr-Notruf 112 wählen (vorwahlfrei)

oder **Notfallfax 112 senden** (Vordruck siehe S.13)

Geben Sie bei der Brandmeldung vor allem an, wo und in welchem Stockwerk es brennt, was brennt, wie viele Personen sich ungefähr in diesem Bereich aufhalten und ob / mit welchen besonderen Gefahren gerechnet werden muss. Der Disponent in der Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst erfragt alles Weitere von sich aus. Bitte beenden Sie das Gespräch erst, wenn er sie dazu auffordert.

Bitte verständigen Sie dann auch die Leitwarte unter der Nummer (0 91 31 / 85-) 2 77 77

h) Alarmsignale und Anweisungen

Sobald die Brandmeldeanlage per Druckknopfmelder („Feuermelder“) oder über einen automatischen Rauch- oder Temperaturmelder aktiviert wird, wird auch ein akustischer, zum Teil auch ein optischer **Räumungsalarm** (Blitzleuchten) ausgelöst. In älteren Gebäuden sind teilweise noch Handzugsirenen in entsprechenden Wandhalterungen zur Warnung der im Gebäude befindlichen Personen vorhanden. Hier ist die Warnung manuell durchzuführen, die unverrauchten Gänge sind mit der Sirene abzulaufen.

i) In Sicherheit bringen

Alle Personen, die an den Hilfsmaßnahmen und Löschversuchen nicht beteiligt sind, verlassen das Gebäude sofort über den nächsten gesicherten Flucht- und Rettungsweg.

Sie begeben sich unverzüglich zum **Sammelplatz** (mit nebenstehendem Symbol gekennzeichnet), um dort die Vollzähligkeit feststellen zu können. Nehmen Sie Besucher, Lieferanten und andere offensichtlich Ortsunkundige mit sich mit.

Die Leitungen von Einrichtungen der Universität haben organisatorisch sicherzustellen, dass auch in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte, wie z.B. auf Rollstuhl oder Gehhilfen angewiesene Personen das Gebäude verlassen oder zumindest, möglichst in Begleitung, in einem sicheren Bereich auf das Eintreffen der Feuerwehr warten können.
Falls der Fluchtweg verraucht ist: Rauch sammelt sich zuerst im Deckenbereich. Sollte in Fußbodennähe noch rauchfreie Luft und gute Sicht gegeben sein, besteht die Möglichkeit, den Gefahrenbereich gebückt gehend oder kriechend zu verlassen. Bei versperrtem Fluchtweg an der nächsten Gebäudeöffnung oder per Telefon bemerkbar machen. Bei starker Verrauchung des Flures im Raum bleiben, Türspalte mit feuchten Tüchern gegen Rauch abdichten, am Fenster bemerkbar machen, oder wenn vorhanden, Telefon benutzen (Notruf 112, Stockwerk und Raum angeben).

Im Brandfall dürfen keine Aufzüge benutzt werden! Sie können bei Stromausfall stecken bleiben und zu einer tödlichen Falle werden. Bei Raucheintritt wird die Lichtschranke der Aufzugtür unterbrochen, so dass die Tür nicht mehr schließen kann und der Aufzug offen im verrauchten Bereich stehen bleibt. Es muss auch verhindert werden, dass Personen (z.B. Besucher) in Panik Aufzüge benutzen.

Fluchthauben sind gedacht zur Rettung von Mitarbeitern über verrauchte Fluchtwege. Diese Hauben werden zum Teil in Laboren vorgehalten, weitere führt die Feuerwehr mit. Der Gasfilter der Hauben schützt bis zu 15 Minuten vor Rauch und giftigen Brandgasen, nicht jedoch vor Sauerstoffmangel. In stark verrauchten Bereichen, in denen kaum Sicht vorhanden ist, ist mit Sauerstoffmangel zu rechnen. Das Betreten dieser Bereiche ist auch mit Fluchthaube lebensgefährlich und zu unterlassen. Die Bedienungsanleitung ist regelmäßig zu lesen, bei Bedarf können über das Sachgebiet Arbeitssicherheit entsprechende praktische Übungen organisiert werden.

Die Feuerwehr ist in wenigen Minuten am Einsatzort. Anweisungen der Feuerwehr sind zu beachten!

Rauchabzüge in Treppenhäusern und ggf. im Foyer des gefährdeten Bereichs schnellstmöglich öffnen, um auch nachfolgenden Personen rauchfreie Rettungswege zu ermöglichen.

Feuerwehr über vermisste Personen informieren und auf besondere Gefahren hinweisen (z.B. giftige Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase, Gasflaschen, verwendete Nanopartikel, radioaktive Stoffe, besondere Infektionsgefahren, Laser- oder Röntgenstrahlung, Magnetresonanz-Tomographen).

Über die Räumung weiterer Gebäude außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr! Bei einer Gebäuderäumung sind die Vorgaben des einrichtungsspezifischen Notfallplans zu beachten. **Den Anweisungen von Vorgesetzten und Feuerwehr ist zu folgen.**

j) Löschversuch unternehmen

Brandbekämpfung mit dem Feuerlöscher

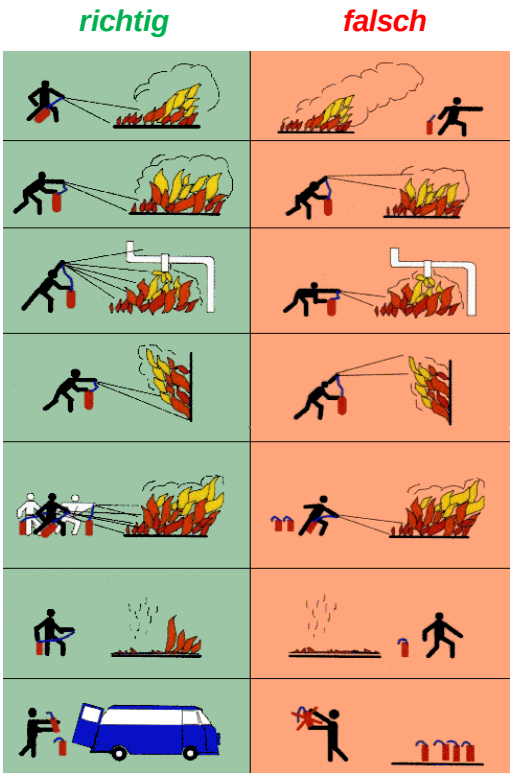

Brände in Windrichtung angreifen

Flächenbrände vorn beginnend ablöschen

Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen

Wandbrände von unten nach oben löschen

Genügend Löscher möglichst miteinander einsetzen, nicht nacheinander

Auf erneute Entzündung achten, Löschreserve bereithalten, dabei unnötigen Aufenthalt im Rauch oder in Dämpfen vermeiden

Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, neu füllen lassen

Die Handhabung der unterschiedlichen Löschgeräte muss geübt werden. Den Beschäftigten wird angeboten, an den regelmäßig angebotenen theoretischen und praktischen Brandschutzschulungen des Sachgebiets Arbeitssicherheit teilzunehmen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, notfalls zu Fall bringen. Notdusche, Feuerlöscher oder Löschdecke benutzen, falls in der Nähe verfügbar. Bei Benutzung von Feuerlöschern ersten Löschimpuls auf Brust und Schulter richten, um Hals und Kopf vor Flammen zu schützen. Dann Löschstrahl weiter nach unten und zu den Seiten führen. Verbrannte Körperregionen nach dem Ablöschen kühlen und Notarzt alarmieren (Notruf 112).

Brennende Flüssigkeiten nicht mit Wasser löschen: Geeignet sind Kohlendioxid-, Pulver- oder Schaumlöscher. Genügend Abstand halten, da durch den hohen Druck des Löschmittelstrahles die brennende Flüssigkeit verspritzt und der Brand dadurch ggfs. noch vergrößert werden könnte.

Brennendes Fett niemals mit Wasser löschen: Bei Fettbränden in Pfannen u.ä. den Ofen ausschalten und Feuer durch Abdecken, z.B. mit Deckel, Metallplatte (Backblech o.Ä.) oder Löschdecke, ersticken. Fritteusenbrände mit speziellen Fettbrandlöschern ablöschen, wenn Verschließen mit Deckel nicht mehr möglich ist. Beim Löschen Sicherheitsabstand halten, Ofen und Fritteuse nach Möglichkeit ausschalten.

Elektrische Geräte und Anlagen bis 1000 Volt können mit Kohlendioxid-, Pulver-, Schaum- oder Wasserlöschern abgelöscht werden. Bei Einsatz von Pulver-, Schaum- oder Wasserlöschern einen Sicherheitsabstand von 1 m einhalten und zusätzliche Hinweise auf den Feuerlöschern beachten!

k) Besondere Verhaltensregeln

Verhalten nach dem Löschen eines Brandes

Auf Glutreste und erneute Entzündung achten. Feuerlöscher oder Löschschlauch bereithalten. In der Nähe der gelöschten Brandstelle bis zum Eintreffen der Feuerwehr bleiben, ohne sich unnötig dem Brandrauch auszusetzen. In erkalteten Brandbereichen können gesundheitsschädliche Brandrückstände in fester, flüssiger oder gasförmiger Form vorhanden sein.

Der Bereich darf erst nach Freigabe durch das Sachgebiet Arbeitssicherheit und die Abteilung G betreten werden. Entsicherte oder benutzte Feuerlöscher sind der Leitwarte (Tel. – 2 77 77) zu melden und austauschen lassen.

l) Anhang

Wichtige Fragen, auf die alle eine Antwort haben sollten:

- *Werden alle Beschäftigten vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit sowie einmal jährlich arbeitsplatzbezogen im Brandschutz unterwiesen?*
- *Wer wird bei einem Brand oder bei Brandverdacht alarmiert?*
- *Wo befinden sich die nächsten Feuermelder?*
- *Ist das Telefon mit den aktuellen Notrufnummern 112 (Feuerwehr/Rettungsdienst), 110 (Polizei) sowie 27777 (Leitwarte) beschriftet? Geeignete Aufkleber werden vom Referat G3 bereitgestellt.*
- *Wo befinden sich die nächsten Feuerlöscher und die Wandhydranten mit Löschschläuchen?*
- *Wie funktionieren diese Feuerlöscher und Löschschläuche?*
- *Wo werden ggfs. Fluchthauben aufbewahrt?*
- *Wie werden die Rauchabzüge in den Treppenhäusern bzw. im Foyer geöffnet?*
- *Können Brand- und Rauchschutztüren sowie –vorhänge stets ungehindert schließen?*
- *Sind Notausgänge auch ohne Schlüssel stets benutzbar und frei begehbar?*
- *Sind die Flucht- und Rettungswege aus dem Arbeitsbereich vertraut?*
- *Sind die Alarm- und Einsatzpläne der Universitätseinrichtung bekannt?*

Notfall-Telefax 112

Ich kann nicht hören ☐ Ich kann nicht sprechen ☐ Ich bin behindert ☐

Wer faxt?

Name:_____ Eigene Fax-Nummer:_____

Wohin soll Hilfe kommen?

Strasse:_____ Hausnummer:_____ Etage:_____

Ort:_____

Wer soll helfen?

☐ **Feuerwehr** ☐ Feuer ☐ Notlage ☐ Unfall

☐ **Rettungsdienst** ☐ Notarzt ☐ Verletzung ☐ Erkrankung

☐ **Polizei** ☐ Einbruch ☐ Überfall ☐ Schlägerei

☐ **Ich bitte um Auskunft über den Wochenendbereitschaftsdienst von:**

☐ Arzt ☐ Zahnarzt ☐ HNO-Arzt ☐ Augenarzt

☐ Apotheke im Bereich der Stadt/Gemeinde_____

Anschrift:_____

Faxnummer:_____ Telefon:_____

Vielen Dank! ***Unterschrift:***_____

Bitte zurückfaxen! Bitte zurückfaxen! Bitte zurückfaxen! Bitte zurückfaxen!

Das Notfall-Telefax ist eingegangen und_____

Ist auf dem Weg zu Ihnen. Unterschrift des aufnehmenden Disponenten:_____

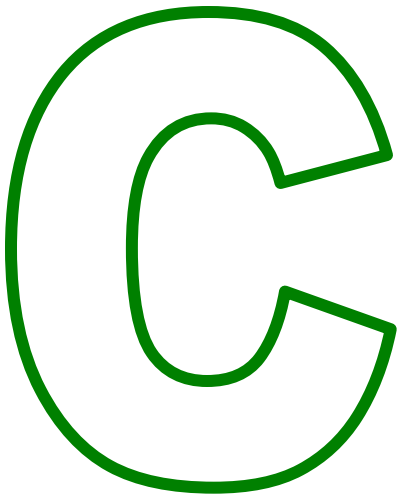

Brandschutzordnung
der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Zusätzliche Informationen für Leitungen von Universitätseinrichtungen, leitende Mitarbeiter und Brandschutzassistenten

a) Einleitung

Im Teil C der Brandschutzordnung finden sich zusätzliche Informationen für die für Leitungen von Universitätseinrichtungen, leitende Mitarbeiter und alle Personen, die mit Aufgaben im Brandschutz betraut sind, selbstverständlich aber auch für alle weitergehend interessierten Beschäftigten der Universität sowie die Studierenden.

b) Brandverhütung

1)Schulung, Übung, Information

Die Schulung des Personals im Brandschutz erfolgt durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Sachgebiets Arbeitssicherheit (SG AS) und ist nach einem Stufensystem aufgebaut, das die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben abbildet:

Personenkreis	Art der Schulung		Durchführung
Brandschutzassistenten	Ergänzende Fortbildung zur DGUV-I 205-023		**Vortrag / Übung, 90 min, durch SG AS**
Personal in Bereichen, die über Brandfluchthauben verfügen	Praktische Übungen mit Übungshauben gem. Herstellervorgaben		**Übung vor Ort, 15 min, auf Anfrage durch SG AS**
Brandschutzhelfer, interessierte Mitarbeiter	Theoretische und praktische Brandschutzschulungen gem. DGUV-I 205-023		**Vortrag im Hörsaal, 45 min, und Übung bei SG AS, 90 min**
Alle an der Universität Beschäftigten	Arbeitsplatzbezogene Unterweisungen gem. §6 ArbStättV		**abteilungsbezogen, 1x jährlich und bei Neueinstellung durch Vorgesetze(n)**

In allen Gebäuden sollen jährlich **Räumungsübungen** durchgeführt werden. Diese Übungen werden auf Anfrage vom SG Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Referat G3 organisiert.

Durch den Aushang der Brandschutzordnung (Teil A) in publikumsrelevanten Bereichen werden zudem Studierende und Besucher über das Verhalten im Brandfall informiert. Mitarbeiter von **Fremdfirmen** sind **vom Auftraggeber** über die Maßnahmen im Brandfall zu informieren. Dies wird durch Aushändigen der Brandschutzordnung, Teile A und B, sichergestellt. **Feuergefährliche Arbeiten** wie Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen dürfen nur von Fachpersonal unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden. Dazu ist außerhalb von Werkstätten der FAU eine Unterweisung und ein **Heißarbeits-Erlaubnisschein** der Abteilung G erforderlich, der vom Ausführenden der Arbeit mitzuführen ist. In Gebäuden außerhalb des Betreuungsbereichs der Abteilung G ist für dessen Ausstellung die örtlich zuständige technische Gebäudebetreuung verantwortlich.

2) Unterweisung von Mitarbeitern

Das Thema Brandschutz soll zu einer Selbstverständlichkeit im Arbeitsalltag werden. Eine Unterweisung entbindet nicht von der Pflicht eines Vorgesetzten, bei brandschutzwidrigem Verhalten von Mitarbeitern Einfluss auf deren Handeln zu nehmen. Grundsätzlich sind sämtliche Mitarbeiter mindestens einmal jährlich zu unterweisen, neue Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit. **Die Unterweisung der Mitarbeiter ist eine Pflicht der jeweiligen Vorgesetzten.**

In welche Themen muss unterwiesen werden?

Die Unterweisung soll auf Grundlage der Brandschutzordnung Teil B und ggfs. der Betriebsanweisungen über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen oder Gefahrstoffen erfolgen. Der Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang. Dieser ersetzt nicht die Vermittlung der Verhaltensregeln im Brandfall, welche in Flucht- und Rettungsplänen nach ASR A1.3 bzw. DIN ISO 23601 enthalten sind und stellt allein auch keine ausreichende Unterweisung der Mitarbeiter dar.

Wie sollen Unterweisungen durchgeführt werden?

Grundsätzlich sollen sie arbeitsplatzbezogen und mündlich in einer für die Mitarbeiter verständlichen Sprache erfolgen. Das Vorlegen der Brandschutzordnung zum Durchlesen allein genügt nicht. Die Unterweisung soll nach Möglichkeit in kleinen Gruppen (z.B. innerhalb von Arbeitsgruppen) stattfinden. Es sollen nach Möglichkeit mehrere kurze Unterweisungen mit inhaltlichen Schwerpunkten stattfinden. Es bietet sich an, diese im Rahmen von regelmäßigen Arbeitsbesprechungen durchzuführen. Unterweisungen müssen dokumentiert werden (Unterschriftenliste mit kurzer Beschreibung des Themas). Als Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden sollen diese Belege mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

3) Vorbeugender Brandschutz

Brennbare Flüssigkeiten, Gase und andere brandfördernde Chemikalien

In den vorgeschriebenen stoffspezifischen und arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen und Laborordnungen sind die Gefahren, die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Maßnahmen bei unbeabsichtigter Stofffreisetzung, die Erste-Hilfe-Maßnahmen und die sachgerechte Entsorgung zu beschreiben. Zu vielen Stoffen stehen Muster-Betriebsanweisungen, daneben Muster-Laborordnungen online zur Verfügung *(Download unter www.as.fau.de*). **Die Muster müssen an die tatsächlich vorhandenen Verhältnisse angepasst werden.** Betriebsanweisungen haben den Charakter einer verbindlichen Dienstanweisung an die Mitarbeiter. **Beschäftigte, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen.**

Gasflaschen

Am Arbeitsplatz darf pro angeschlossene Flasche maximal eine Ersatzflasche bereitgestellt werden. Größe und Anzahl der Gasflaschen (inkl. Leerflaschen) sind so weit wie möglich zu begrenzen. Vorrat und Leerflaschen müssen in brandgeschützten Lagerräumen aufbewahrt werden. **Die Lagerung in Kellerräumen, Arbeitsräumen, Fluren, Treppenhäusern sowie Flucht- und Rettungswegen ist nicht erlaubt.**

Alle Gasflaschen in Laboratorien, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen gearbeitet wird, müssen in geprüften Sicherheitsschränken untergebracht sein. Alternativ ist auch eine Gasversorgung über fest verrohrte Leitungen von außerhalb möglich. Um Gasflaschen mit brennbaren Gasen bestehen Explosionsschutzzonen. **In diesen Zonen dürfen keine Zündquellen (z.B. elektrische Geräte, Mobiltelefone, offene Flammen) vorhanden sein.**

Druckminderer und andere Armaturen dürfen nur von sachkundigen Personen (z.B. Mitarbeiter mit einer Ausbildung im Metallhandwerk) oder speziell hierfür unterwiesenen Personen angeschlossen werden.

Dies gilt auch und insbesondere für den Anschluss von Sauerstoff-Gasflaschen. Für den Umgang mit Gasflaschen sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Muster stehen zum Download unter der Adresse www.as.fau.de zur Verfügung). **Beschäftigte, die mit Gasflaschen umgehen, sind anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen.**

Öl- und fettgetränkte Faserstoffe, Sägemehl und ähnliche Stoffe

Diese Stoffe dürfen nur in luftdicht schließenden Metallbehältern gelagert werden und müssen als Sondermüll entsorgt werden.

Elektrische Anlagen und Geräte

Verantwortlich für den sicheren Zustand der ortsbeweglichen elektrischen Geräte und Anlagen ist die jeweilige Leitung der Universitätseinrichtung. Offensichtlich mangelhafte elektrische Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sie sind sofort der Nutzung zu entziehen. Reparaturen müssen von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Die regelmäßige Prüfung der ortsbeweglichen elektrischen Geräte und Anlagen (z.B. Handgeräte, Laborgeräte, Geräte im Büro, auch z.B. von Mitarbeitern zur Verfügung gestellte Kaffeemaschinen) durch Elektrofachkräfte mit abgeschlossener Ausbildung ist von der jeweiligen Universitätseinrichtung zu veranlassen. Dies ist insbesondere auch rechtzeitig vor der Durchführung interner Veranstaltungen, z.B. Weihnachtsfeiern, für mitgebrachte Wecktöpfe, Warmhaltebehälter, Waffeleisen u.ä. zu veranlassen. Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen der FAU und dem TÜV, dem sich die Universitätseinrichtungen anschließen können.

Stromleitungen dürfen nicht überlastet werden. Deshalb dürfen Geräte mit hoher elektrischer Leistung nicht mittels Steckdosenleisten an eine Wandsteckdose angeschlossen werden. In Zweifelsfällen soll vor deren Beschaffung eine Beratung bei der Abteilung G eingeholt werden, ob das vorhandene Stromnetz für den Betrieb ausreichend dimensioniert ist. Wärmeschränke, die zum Trocknen von thermisch instabilen Stoffen (z.B. Wachs, Paraffin) oder von Stoffen mit leicht entzündlichen Bestandteilen (z.B. Lösungsmitteln) benutzt werden, müssen mit einer zusätzlichen Temperatur-Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Ggfs. sind auch Maßnahmen des Explosionsschutzes zu treffen.

Defekte oder springende Sicherungen dürfen niemals überbrückt werden, hier ist ebenso wie bei offensichtlichen Mängeln an der elektrischen Hausanlage (z.B. Verteiler- und Sicherungskästen, Wandsteckdosen) sofort die Leitwarte (Tel. -2 77 77) zu verständigen. Die regelmäßige Prüfung der elektrischen Hausanlage wird zentral veranlasst.

Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, andere feuergefährliche Arbeiten

Diese Arbeiten dürfen außerhalb von Werkstätten nur durchgeführt werden, wenn von der Abteilung G ein sogenannter **Heißarbeits-Erlaubnisschein** ausgestellt worden ist. Dieser Schein muss am Zugang zum Arbeitsort aushängen. In Gebäuden außerhalb des Betreuungsbereiches der Abteilung G ist für dessen Ausstellung die örtlich zuständige technische Gebäudebetreuung verantwortlich. Die Abteilung G bzw. die örtliche Gebäudebetreuung haben am Arbeitsort zu kontrollieren, ob die im Erlaubnisschein genannten Brandschutzmaßnahmen tatsächlich getroffen sind und beachtet werden. Bei Vergabe dieser Arbeiten an Fremdfirmen liegt die Kontrollpflicht beim Auftraggeber (z.B. Staatliches Bauamt, Lehrstuhl).

Sonstige vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Arbeits- und Aufenthaltsräume dürfen nicht mit leicht entzündbaren Materialien ausgeschmückt werden. Vorhänge und sonstige Dekorationen müssen nicht brennbar oder mindestens schwer entflammbar sein.

4) Brandschutzeinrichtungen

Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren, Rolltore

Brand- und Rauchschutztüren, -tore, –vorhänge und -verschlüsse dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt sein und sind regelmäßig durch den Nutzer der Räume auf ihre Funktion zu testen. Keile und andere Gegenstände sind sofort zu entfernen, Funktionsmängel umgehend der Leitwarte (Tel. – 2 77 77) mitzuteilen. Eine evtl. erforderliche Nachrüstung von Türen mit Feststellanlagen ist bei der Abteilung G zu beantragen. Die regelmäßige Prüfung dieser Anlagen wird ebenfalls von der Abteilung G veranlasst.

Rauchabzüge in Treppenhäusern und Foyerbereichen

Es ist sich mit dem Auslösemechanismus zum Öffnen der Rauchabzüge vertraut zu machen. Diese sollen vorsorglich bei jeder Bedrohung durch Feuer und Rauch geöffnet werden. Zum Schließen der Rauchabzüge nach Ende der Gefahrenlage ist die Leitwarte (Tel. – 2 77 77) zu informieren.

5) Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrzufahrten

Die in diesem Abschnitt genannten Kriterien sind auch bei kurzzeitiger Nutzung von Flucht- und Rettungswegen, z.B. für Ausstellungen und Kongresse, zu beachten. Hierzu soll rechtzeitig Beratung vom Sachgebiet Arbeitssicherheit eingeholt werden.

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind z.B. Foyerbereiche, Flure, geschlossene Treppenhäuser, Fluchtbalkone, Ausgänge und Notausgänge. Sie können auch durch Arbeitsräume verlaufen und müssen gekennzeichnet sein. Offensichtlich mangelhafte Kennzeichnung ist dem Sachgebiet Arbeitssicherheit mitzuteilen. Türen in deren Verlauf und Notausgänge müssen sich in Fluchtrichtung jederzeit ohne Schlüssel öffnen lassen. Schlüsselkästen sind nicht zulässig. Sollte es erforderlich sein, Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen gegen unbefugte Benutzung oder gegen Eindringen unbefugter Personen zu schützen, müssen besondere schließtechnische Maßnahmen (z.B. Türwächter, Panikschlösser) ergriffen werden. Das Sachgebiet Arbeitssicherheit bietet entsprechende Beratungsmöglichkeiten an.

Notausgänge und Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen auf beiden Seiten nicht mit Möbeln o.ä. verstellt werden, um deren Funktion nicht zu beeinträchtigen oder sie einzuengen. Keile oder andere Gegenstände zum Offenhalten sind sofort zu entfernen. Es wird darauf hingewiesen, dass deren Benutzung den Straftatbestand nach §145(2) StGB „Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln“ erfüllt!

Brandlasten und Brandquellen in Flucht- und Rettungswegen

Jedes bauliche Brandschutzkonzept basiert auf der Voraussetzung, dass Flucht- und Rettungswege jederzeit benutzbar sind und in diesen kein Brand entstehen kann. Dementsprechend müssen diese frei von Brandlasten und potentiellen Brandquellen gehalten werden. In der Praxis sieht es jedoch oft so aus, dass Flucht- und Rettungswege als Stand- und Lagerort für Kopiergeräte, Möbel, Akten, Verbrauchsgüter und andere Brandlasten oder potentielle Brandquellen missbraucht werden. Da aufgrund der vielfach nicht ausreichenden räumlichen Ressourcen Flucht- und Rettungswege oft nicht vollständig freigehalten werden können, sind nachstehend Mindestkriterien beschrieben, die unbedingt zu beachten sind:

Die Durchgangsbreite in Fluren und Treppenhäusern muss mindestens 1,20 m betragen. Zusätzlich in Flucht- und Rettungswege eingebrachte Brandlast ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die folgenden Ausnahmen dürfen nur mit Zustimmung durch das Sachgebiet Arbeitssicherheit realisiert werden:

- **Schränke** müssen aus Metall bestehen. Sonstige **Möbel und Einrichtungsgegenstände** sollen möglichst aus nicht brennbaren Materialien (z.B. Metall, Glas, Keramik), müssen mindestens jedoch aus schwer entflammbaren Materialien (z.B. Vollholz) bestehen. Bei **Kunststoffen und Polstern** muss vom Hersteller die Schwerentflammbarkeit schriftlich bestätigt sein. Kunststoffe dürfen bei Entzündung nicht brennend abtropfen.
- **Vorhänge, Bodenbeläge** und sonstige **textile Einrichtungsgegenstände** müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen. Dies muss vom Hersteller schriftlich bestätigt sein. Textilien bekommen oft erst durch eine spezielle Imprägnierung schwer entflammbare Eigenschaften, die ggfs. nach dem Waschen nach Herstellerangaben erneuert werden müssen.
- **Leicht entzündliche Feststoffe** (z.B. Papier, Akten, Kunststoffartikel, Wachs, Paraffin, Holzspäne), **brennbare Flüssigkeiten**, brennbare und brandfördernde **Chemikalien** sowie **Gasflaschen** dürfen grundsätzlich nicht in Flucht- und Rettungswegen aufbewahrt werden. Dieses Verbot gilt auch bei Aufbewahrung in Metallschränken oder Sicherheitsschränken.
- **Elektrische Geräte und Automaten** sind potentielle Brandquellen und dürfen daher in Flucht- und Rettungswegen nicht betrieben werden. Auch das **Laden elektrischer Geräte und Akkus** ist in Flucht- und Rettungswegen nicht erlaubt.
- Das **Abstellen von Versorgungsgütern, Wäsche, Abfällen usw**. in Flucht- und Rettungswegen ist nicht zulässig. Hier ist entsprechend Einfluss auf die Organisation der Ver- und Entsorgung zu nehmen.
- Großflächige **Plakate** u.ä. müssen hinter Sicherheitsglas ausgehängt sein. Einzelne ungeschützte Aushänge, z.B. am schwarzen Brett, können geduldet werden.
- **Feuerwehrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.** Bei verstellten bzw. zugeparkten Feuerwehrzufahrten ist das Referat H3 (Tel.20929) zu verständigen. Durch das Referat H3 kann das Abschleppen der Fahrzeuge veranlasst werden.

6) Feuerlöscheinrichtungen / geeignete Löschverfahren / Hilfsmittel

Handfeuerlöscher

Es kann davon ausgegangen werden, dass die örtlich vorhandenen Feuerlöscher für den jeweiligen Bereich geeignet sind. Ein Bedarf an zusätzlichen Löschern ist dem Sachgebiet Arbeitssicherheit mitzuteilen. Es ist darauf zu achten, dass nach Renovierungen die Feuerlöscher wieder angebracht werden. Der Standort der Feuerlöscheinrichtungen muss entweder von allen Seiten gut einsehbar oder gekennzeichnet sein. Ungünstige Standorte sind dem Sachgebiet Arbeitssicherheit mitzuteilen. Die Löscher sollen bevorzugt mit einer Griffhöhe von 0,80 bis 1,20 m angebracht werden. Insbesondere schwere Feuerlöscher mit 9 oder 12 kg-Füllung sollen nicht höher aufgehängt sein. Bei ungünstig angebrachten Löschern oder Mängeln ist die Leitwarte (Tel. – 2 77 77) zu verständigen.

Wandhydranten und Löschschläuche

In den Gebäuden der FAU sind unterschiedliche Wandhydranten installiert:

- Wandhydranten mit *formstabilen Löschschläuchen* (schwarze Schläuche) sind leicht einsetzbare Löschmittel, deren Benutzung durch Beschäftigte grundsätzlich zu befürworten ist.
- Wandhydranten mit *Faltschläuchen* (graues oder weißes Gewebe) sind etwas aufwändiger zu handhaben. Die Schläuche müssen erst in voller Länge knickfrei ausgelegt werden, bevor die Wasserzufuhr aufgedreht werden kann. Die Benutzung dieses Löschmittels durch Beschäftigte bedarf der Übung des Personals und kann beim SG Arbeitssicherheit geübt werden.

Löschdecken

Versuche der Unfallversicherungsträger haben ergeben, dass Löschdecken zum Löschen von Personenbränden zwar geeignet sind, nach Feuerlöschern und Notduschen aber erst das nächste Mittel der Wahl sein sollten. Zum Löschen **größerer Fett- und Fritteusenbrände** (z.B. im Großküchenbereich) sind spezielle Fettbrandlöscher besser geeignet als Löschdecken.

Notduschen
Notduschen und Augen-Notduschen sind ständig an das Wassernetz angeschlossen. Aufgrund der seltenen Benutzung können sich deren Brauseköpfe leicht zusetzen, wodurch die Duschen unwirksam werden. Deshalb müssen die Duschen mindestens einmal im Monat durch das Laborpersonal probeweise in Betrieb genommen werden (Eimer unter Duschkopf halten und Wasser laufen lassen).

Sprinkleranlagen
Diese Anlagen sind teilweise im Deckenbereich von Eingangs- und Foyerbereichen eingebaut. Die Sprinklerung (feiner Sprühregen) löst erst bei thermischer Einwirkung auf die Sprinklerköpfe aus.

Prüfungen
Die regelmäßige Prüfung der löschtechnischen Einrichtungen und brandschutztechnischen Anlagen wird von der Abteilung G veranlasst. Der nächste Prüftermin ist auf der Prüfplakette angegeben. Vereinzelt werden bei der Prüfung Löscher übersehen. Bei überfälligen Prüfungen ist die Leitwarte (Tel. – 2 77 77) zu verständigen.

Fluchthauben
Einzelne Universitätseinrichtungen halten für ihre Mitarbeiter Brandfluchthauben vor, die bei der Räumung Schutz vor Brandrauch bieten. Zusätzlich bringt die Feuerwehr Fluchthauben mit. Der Aufbewahrungsort der Fluchthauben muss den Mitarbeitern bekannt sein. Das Sachgebiet Arbeitssicherheit bietet zur sicheren Handhabung entsprechende Schulungen an.

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale

Notruf
Die **Notrufnummern 110** (Polizei) und **112** (Feuerwehr und Rettungsdienst) können von jedem Diensttelefon in der Universität, auch von den nicht amtsberechtigten Apparaten, angewählt werden. Diese Notrufnummern sowie die Rufnummer der Leitwarte der Abteilung G (Tel. 2 77 77) müssen auf jedem Telefon angegeben sein. Die hierzu erforderlichen Aufkleber werden vom Referat G3 erstellt und auf Anfrage an die Universitätseinrichtungen versendet.

Handfeuermelder
Handfeuermelder sind in den meisten Universitätsgebäuden vorhanden und über die örtliche Brandmeldezentrale zur Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst in Nürnberg durchgeschaltet. Die Feuerwehr kann erkennen, in welchem Gebäude der Melder gedrückt wurde. In der örtlichen Brandmeldezentrale ist erkennbar, welcher Feuermelder betätigt wurde. Auch die Leitwarte der Abteilung G wird bei Betätigen eines Feuermelders automatisch alarmiert, wenn das Gebäude durch eine Brandmeldeanlage überwacht wird.
Auch wenn die Funktion der Brandmeldeanlagen regelmäßig geprüft wird, muss mit technischen Defekten gerechnet werden. Deshalb soll der Feuermelder zur Alarmierung niemals allein gedrückt werden, vielmehr **ist immer auch die gleichzeitige telefonische Alarmierung** der Feuerwehr **erforderlich**, nicht zuletzt auch deshalb, um im Brandfall genauere Angaben zum Schadensort und Ereignis machen zu können, die einen situationsgerechten Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst ermöglichen und beschleunigen.

Automatische Rauchmelder
In den Gebäuden der FAU sind unterschiedliche Rauchmeldesysteme im Einsatz. Nicht in allen Gebäuden werden durch auslösende Meldesysteme Feuerwehr und Sicherheitsdienst direkt alarmiert. Deshalb darf man sich bei einem Brand oder Brandverdacht nicht auf diese Funktion von Rauchmeldern verlassen. **Feuerwehr (Tel. 112) und Leitwarte (Tel. -2 77 77) sind in jedem Fall telefonisch und – sofern vorhanden – gleichzeitig mit Handfeuermelder zu alarmieren.**

In den in letzter Zeit errichteten Universitätsgebäuden sowie in renovierten Gebäudeabschnitten älterer Gebäude sind **Rauch- und/oder Wärmemelder** installiert, die über die örtliche Brandmeldezentrale ebenfalls bei der Integrierten Leitstelle Nürnberg aufgeschaltet sind. Die Feuerwehr kann erkennen, in welchem Gebäude der Melder ausgelöst hat. In der örtlichen Brandmeldezentrale ist erkennbar, welcher Rauchmelder ausgelöst hat. An Rauch- und Brandschutztüren sind Rauchmelder installiert, die aber lediglich die Tür automatisch schließen. Diese Rauchmelder sind mit der örtlichen Brandmeldezentrale nicht verbunden, es wird niemand alarmiert.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Verhalten im Brandfall

Die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit von den Mitarbeitern parallel durchgeführt werden. Von den Vorgesetzten vor Ort sind Aufgaben und Zuständigkeiten zu verteilen.

Sofort Brand melden

Bereits bei jedem Brandverdacht (Brandgeruch, Rauch, Flammen) sind in jedem Fall und unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112) und die Leitwarte (Tel. -2 77 77) zu alarmieren.

Die Alarmierung der Feuerwehr ist die erste Maßnahme. Bei verzögerter Alarmierung, z.B. erst nach fehlgeschlagenen eigenen Löschversuchen, kann sich bis zum Eintreffen der Feuerwehr der ursprünglich „harmlose“ Kleinbrand schnell zu einem Brand ausgeweitet haben, der größere Bereiche oder insbesondere durch die Rauchentwicklung eine große Anzahl von Menschen bedroht.

Sollte sich nach einer Alarmierung herausstellen, dass die Feuerwehr nicht eingreifen musste, hat dies in keiner Weise negative Auswirkungen auf die alarmauslösenden Personen. Weder der Universität noch dem Alarmierenden werden bei einem derartigen Fehlalarm Kosten in Rechnung gestellt.

In Sicherheit bringen

In Teil A und B der Brandschutzordnung sind Sofortmaßnahmen beschrieben, die im unmittelbaren Gefahrenbereich zu treffen sind.: Personen, die an den Hilfemaßnahmen und Löschversuchen nicht beteiligt sind, verlassen das Gebäude sofort über den nächsten gesicherten Flucht- und Rettungsweg und gehen zum festgelegten Sammelplatz, um dort die Vollzähligkeit feststellen zu können. Abgelegene Räume und Toiletten sind auf Personen zu kontrollieren. Bei starker Verrauchung des Flures kann es sicherer sein, in den Räumen zu bleiben und sich am Fenster oder telefonisch (Tel. 112) bemerkbar zu machen, um von der Feuerwehr gerettet zu werden.

Aufzüge nicht benutzen

Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege. Sie dürfen bei einem Brand nicht benutzt werden. Aufzugtüren sind mit einer Lichtschranke ausgestattet. Bei unterbrochenem Lichtstrahl (z.B. Person in der Tür) schließt die Tür nicht. Bei Raucheintritt wird die Lichtschranke ebenfalls unterbrochen, der Fahrstuhl würde also mit offenen Türen im verrauchten Bereich stehen bleiben. Bei brandbedingtem Ausfall der Stromversorgung besteht die Gefahr, dass der Fahrstuhl im Schacht stecken bleibt. Aufgrund der Kaminwirkung des Fahrstuhlschachtes besteht die Gefahr, dass der Schacht schnell verraucht ist. Bei Verrauchung besteht Lebensgefahr für die Personen im Fahrstuhl. In einigen Gebäuden werden die Fahrstühle bei einem Brand über die Brandmeldezentrale automatisch in ein nicht betroffenes Stockwerk gefahren und dort mit offenen Türen stillgesetzt. Auch Sonderfahrten sind dann nicht mehr möglich. Die stillgesetzten Fahrstühle können nur durch die Feuerwehr oder den technischen Dienst über die Brandmeldezentrale wieder freigeschaltet werden. In einigen Gebäuden sind Fahrstühle mit besonderer Sicherheitstechnik, sogenannte „Feuerwehrfahrstühle“, vorhanden. Auch diese Fahrstühle fahren bei Brandmeldung vorerst automatisch in das Erdgeschoss und bleiben dort mit offenen Türen stehen. Diese Fahrstühle können jedoch von der Feuerwehr mit einem speziellen Schlüssel jederzeit in Betrieb genommen werden.

e) Löschmaßnahmen

Brand bekämpfen / weitere Maßnahmen

Eine Brandbekämpfung durch Mitarbeiter darf nur erfolgen, wenn Sie ohne erhebliche Eigengefährdung durch Flammen, Rauch oder Sauerstoffmangel möglich ist. Bei Löschversuchen sollen möglichst mehrere Löscher und/oder Wandhydranten mit formstabilen Löschschläuchen gleichzeitig eingesetzt werden. Gasbrände dürfen nur durch Unterbrechen der Gaszufuhr gelöscht werden. Bei unverbrannt austretendem Gas besteht akute Explosionsgefahr! Bei ausreichender Anzahl von Helfern soll auch versucht werden, ungeschützte Gasflaschen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu bringen. Erhitzte Gasflaschen können bombenartig zerknallen und stellen eine erhebliche Gefahr für die umliegenden Räume und die Feuerwehr dar. Gasflaschen in Sicherheitsschränken sind mindestens 30 min gegen direkte Brandeinwirkung geschützt und müssen nicht aus dem Gefahrenbereich gebracht werden.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Für einen schnellen und wirkungsvollen Einsatz der Feuerwehr ist es notwendig, dass die gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten und –aufstellflächen stets frei gehalten werden. Insbesondere in Zufahrten mit engen Kurven und Einmündungen muss beachtet werden, dass Feuerwehrfahrzeuge einen großen Kurvenradius benötigen. Eine möglichst ungehinderte Zufahrt muss seitens der einzelnen Universitätseinrichtungen gewährleistet werden, die Feuerwehrzufahrt blockierende Fahrzeuge können bei Bedarf über das Referat H3 (Tel. 20929) entfernt werden. Fahrzeuge, die die Zufahrt oder das Anleitern von Gebäuden behindern, werden ggfs. im Feuerwehreinsatz gewaltsam beseitigt. Für eventuell dabei entstandene Schäden muss der Besitzer selbst aufkommen, daneben kann auch ein hohes Bußgeld verhängt werden. Auch Hydranten müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht zugeparkt werden.
Um den Einsatzkräften eine schnelle Orientierung an der Einsatzstelle zu ermöglichen, werden entsprechende Feuerwehreinsatzpläne, Objektinformationen und Laufkarten vorgehalten. Um diese stets aktuell halten zu können, ist das SG Arbeitssicherheit bereits vorab über jede bauliche Veränderung von Räumlichkeiten, die Lagerung von Gefahrstoffen (radioaktiv, biologisch, chemisch) sowie alle möglichen weiteren Gefahren (MRT, Laser, Hochspannung, Explosionsgefahren, Staub, Nanopartikel u.ä.) zu informieren. Bei Feuerwehreinsätzen innerhalb der Universität ist deren Einsatzleiter zudem nach Möglichkeit durch eine ortskundige Person über alle Umstände zu informieren, die für eine rasche, effektive und sichere Einsatzabwicklung von Bedeutung sein könnten.
Bei der Feuerbeschau und bei Begehungen festgestellte Mängel sind nach Möglichkeit kurzfristig zu beseitigen.

g) Nachsorge

Verhalten nach Löschen des Brandes

In einer sicheren, rauchfreien Umgebung in der Nähe des Brandherdes soll bis zum Eintreffen der Feuerwehr eine Brandwache mit vollem Feuerlöscher oder Löschschlauch zurückbleiben, um Wiederentzündung zu verhindern. Eigenschutz geht dabei vor, vor allem ist unnötiges Einatmen von Rauch und Brandgasen unbedingt zu vermeiden. Der erkaltete Brandbereich darf aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen und aufgrund der Beweissicherung für Polizei und ggf. Brandversicherung bis auf weiteres nicht betreten werden. Eine Freigabe durch das Sachgebiet Arbeitssicherheit und die Abteilung G ist erforderlich. Betroffene Bereiche werden zunächst durch die Feuerwehr und die Abteilung G gesperrt, dann werden gemeinsam mit den Nutzern, dem Sachgebiet Arbeitssicherheit und ggfs. dem Staatl. Hochbauamt die nächsten Schritte festgelegt.

h) Anhang

Begriffsbestimmungen

Alarmplan
Der Alarmplan soll die Mitarbeiter über die bei einem Schadensereignis zu alarmierenden Personen informieren. Im Alarmplan sind Maßnahmen beschrieben, die bei einem Schadensereignis sofort zu treffen sind. Der Alarmplan (Vorlage s. Anlage Z05 des Notfallplans) ist ein Musterplan, der an die örtlichen Bedingungen angepasst werden muss. Weitere Gefahrenpunkte und daraus resultierende Maßnahmen sind zu ergänzen.

Brandschutzassistenten
Brandschutzassistenten sind Personen, die eine Ausbildung zum Brandschutzhelfer durchlaufen haben und nach einer Zusatzqualifikation beim SG Arbeitssicherheit im Rahmen einer Pflichtenübertragung im Auftrag der Leitung Pflichten und Aufgaben im Brandschutz übergreifend für die gesamte Universitätseinrichtung wahrnehmen.

Brandschutzhelfer
Brandschutzhelfer sind Personen, die eine entsprechende theoretische und praktische Ausbildung gemäß DGUV-I 205-023 beim SG Arbeitssicherheit der ZUV oder einem externen Anbieter absolviert haben und damit entsprechend der ASR A2.2, Punkt 7.3 zu dem Personenkreis einer Universitätseinrichtung gehören, die im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut sind.

Flucht- und Rettungsplan
Dieser Grundrissplan dient Personen zur Orientierung in unübersichtlichen Gebäuden. Im Plan sind Rettungswege, Feuerlöscher, Wandhydranten, Feuermelder und weitere wichtige Brandschutzeinrichtungen verzeichnet. Die Erstellung und der Aushang der Pläne wird vom SG Arbeitssicherheit koordiniert.

Feuerwehrplan
Dieser Grundrissplan dient der Feuerwehr zur schnellen Orientierung im Gebäude. Im Plan sind sämtliche Brandschutzeinrichtungen sowie besondere Gefahrenquellen und weitere für den Feuerwehreinsatz wichtige Informationen verzeichnet. Die Erstellung der Pläne wird vom SG Arbeitssi-cherheit koordiniert.

Feuerbeschau
Von den zuständigen Brandschutzdienststellen wird in regelmäßigen Abständen die sogenannte Feuerbeschau durchgeführt. Dabei wird der ordnungsgemäße Zustand von Flucht- und Rettungswegen, von Rauch- und Brandabschlüssen und von Feuerlöscheinrichtungen kontrolliert. Die Feuerbeschau wird jeweils in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Arbeitssicherheit organisiert.

D

Brandschutzordnung
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Organisation

des Brandschutzes an der FAU

a) Rechtliche Grundlagen

Die FAU ist verpflichtet, im Interesse der Beschäftigten und der Studierenden Maßnahmen zum Brandschutz zu treffen. Die Pflicht zur Organisation eines wirksamen Brandschutzes ergibt sich insbesondere aus folgenden Rechtsvorschriften:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Bayerische Bauordnung
- DGUV-Vorschrift1 „Grundsätze der Prävention“
- Verordnung über die Verhütung von Bränden
- Versammlungsstättenverordnung
- Gefahrstoffverordnung

b) Verantwortung im Brandschutz

Im Bereich der Universität trägt die Universitätsleitung die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Brandschutz. Sie ist für die Umsetzung organisatorischer und gebäudetechnischer Brandschutzbelange verantwortlich.
Für die Umsetzung des baulichen Brandschutzes ist das Staatliche Bauamt bzw. der Auftraggeber einer Baumaßnahme verantwortlich. Für technische Anlagen der Nutzer sind diese für die Umsetzung und Einhaltung der notwendigen Brandschutzmaßnahmen verantwortlich.

c) Aufgabendelegation und Verantwortungsübertragung auf die Leitungen der Universitätseinrichtungen

Mit dieser Brandschutzordnung beauftragt die Universitätsleitung die Leitungen der Universitätseinrichtungen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Aufgaben des Brandschutzes nach Maßgabe des Abschnittes 4 in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Leitungen von Universitätseinrichtungen sind z.B.

- die jeweilige Leitung eines Lehrstuhls,
- die jeweilige Leitung einer zentralen Einrichtung (z.B. Universitätsbibliothek, Rechenzentrum,…)
- oder die jeweilige Leitung einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit (z.B. Zentralwerkstatt, Hochdrucklabor…)

d) Aufgaben und Pflichten im Brandschutz

1. Aufgaben und Pflichten der Leitungen der Universitätseinrichtungen

1.1 Brandschutzordnung, Alarmplan, Zusammenarbeit

- Die Brandschutzordnung der Universität ist zu vollziehen und zu beachten.
- Es ist ein einrichtungsspezifischer Alarmplan zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten (Definition und Muster-Alarmplan siehe Anlage Z05 des Notfallplans der FAU). Eine Kopie des aktuellen Alarmplans ist jeweils zum 01.12. eines Jahres dem Sachgebiet Arbeitssicherheit vorzulegen. Während auf den aushängenden Versionen des Alarmplans nur dienstliche Telefonnummern erscheinen dürfen, sind in einer zweiten Version für die Leitwarte sowie das

Sachgebiet Arbeitssicherheit auch private Erreichbarkeiten der im Alarmplan enthaltenen Personen anzugeben.

- Teil A der Brandschutzordnung ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und in den Eingangsbereichen, in Fluren, an Ausgängen, in der Nähe von Hörsälen, in der Nähe von Fahrstühlen sowie in anderen Bereichen mit starken Personenaufkommen auszuhängen.
- Teil B der Brandschutzordnung und der Alarmplan sind in geeigneter Weise den Mitarbeitern bekannt zu geben.
- Universitätseinrichtungen, die sich im gleichen Gebäude befinden, haben in Belangen des Brandschutzes zusammenzuarbeiten.

1.2 Information, Unterweisung, Schulung, Übung

- Mitarbeiter (dazu gehören auch studentische Hilfskräfte) sind vor Beginn ihrer Beschäftigung und ansonsten mindestens einmal jährlich entsprechend der Brandschutzordnung und dem Alarmplan über die Maßnahmen des Brandschutzes und die Alarmierungswege zu unterweisen (vgl. auch Teil C der Brandschutzordnung).
- Es ist darauf zu achten, dass mindestens 10% der Beschäftigten oder mindestens eine Person eines Arbeitsbereiches zum Brandschutzhelfer ausgebildet werden. Die Übungen sind regelmäßig zu wiederholen. Übungen werden auf Anfrage vom Sachgebiet Arbeitssicherheit organisiert.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen sind vom Auftraggeber auf die Maßnahmen entsprechend der Brandschutzordnung, Teile A und B, und dem Alarmplan hinzuweisen. Für feuergefährliche Arbeiten sind die jeweils in der Brandschutzordnung, Teil B und C, vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Ausstellung eines Heißarbeits-Erlaubnisscheines) maßgeblich und zu beachten.
- Soweit Studierende nicht als studentische Hilfskräfte tätig sind, ist der Aushang von Teil A der Brandschutzordnung als Informationsquelle ausreichend.
- In allen Gebäuden sollen regelmäßig Räumungsübungen durchgeführt werden. Diese Übungen werden auf Anfrage vom SG Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Referat G3 organisiert. Seitens der Universitätseinrichtungen ist eine Räumungsübung jährlich anzustreben.

1.3 Nutzung von Betriebsmitteln und Räumen, Nutzungsänderungen, Baumaßnahmen

- Betriebsmittel und Räume sind unter Berücksichtigung des Brandschutzes sachgerecht zu nutzen und zu betreiben. Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- Offensichtliche Mängel im Brandschutz sind unverzüglich zu beseitigen.
- Für Einrichtungen innerhalb des Betreuungsbereiches der Abteilung G gilt: Offensichtliche Mängel an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzugsanlagen, Brand- und Rauchabschlüsse, Brandmelde- und Alarmanlagen) sind unverzüglich der Leitwarte der Abteilung G (Tel. -2 77 77) zu melden.
- Für Einrichtungen außerhalb des Betreuungsbereiches der Abteilung G gilt: Die jeweilige Universitätseinrichtung ist für den sicheren Betrieb aller Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzugsanlagen, Brand- und Rauchabschlüsse, Brandmelde- und Alarmanlagen) im Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der Betrieb schließt die regelmäßige Wartung und Prüfung auf einwandfreie Funktion sowie die Behebung der Mängel ein.
- Bei Ausstellungen, Kongressen und anderen Sonderveranstaltungen, die in Universitätsgebäuden durchgeführt werden, sind die Belange des Brandschutzes, insbesondere das Freihalten der Flucht- und Rettungswege, zu berücksichtigen. Hierfür ist rechtzeitig die Beratung vom Sachgebiet Arbeitssicherheit einzuholen.
- Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten sind beim dafür zuständigen SG Bauangelegenheiten zu beantragen und dürfen erst nach deren Zustimmung vollzogen werden.
- Sofern eine Einrichtung von der Abteilung G betriebstechnisch betreut wird, dürfen Änderungen am Schließsystem nur durch diese vorgenommen werden.

- Bei eigenmächtig durchgeführten Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen trägt die veranlassende Stelle auch die Verantwortung für die Einhaltung des baulichen Brandschutzes.

1.4 Verhalten im Brandfall

Einrichtungen außerhalb des Betreuungsbereiches der Abteilung G haben im Brandfall folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Zur Unterstützung der Feuerwehr muss technisches Personal, das sich mit der örtlichen Gebäudetechnik vertraut ist, bereitgestellt werden.
- Gelöschte Brandbereiche müssen abgesperrt werden. Der Zutritt ist bis zur Untersuchung des Brandgeschehens zu untersagen.
- Die Freigabe des erkalteten Brandbereiches erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Arbeitssicherheit.

1.5 Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Arbeitssicherheit

- Das Sachgebiet Arbeitssicherheit berät die Universitätseinrichtungen in allen Fragen des Brandschutzes.
- Daher müssen sicherheitsrelevante Nutzungsänderungen (z.B. Lagerung und/oder Betrieb von Gasflaschen; Vorratshaltung brennbarer Flüssigkeiten in Laboratorien oder Lagerräumen) dem Sachgebiet Arbeitssicherheit mitgeteilt werden. Diese Informationen werden zur Aktualisierung von Feuerwehreinsatzplänen benötigt.
- Brandgeschehen oder andere gefährliche Begebenheiten, aus denen sich ein Brand hätte entwickeln können, sind dem Sachgebiet Arbeitssicherheit zu melden.

2. Übertragung von Aufgaben und Pflichten auf leitende Mitarbeiter und Brandschutzassistenten

Die Leitung einer Universitätseinrichtung kann innerhalb ihres Verantwortungsbereichs die pflichtgemäße Wahrnehmung von Aufgaben im Brandschutz ganz oder teilweise auf leitende Beschäftigte und auf sogenannte „Brandschutzassistenten“ übertragen.

Brandschutzassistenten sind Beschäftigte, die im Auftrag der Leitung Pflichten und Aufgaben im Brandschutz übergreifend für die gesamte Universitätseinrichtung wahrnehmen.

Voraussetzung für die Übertragung von Aufgaben und Pflichten ist die persönliche Eignung der betreffenden Person. Die Person muss sachlich und zeitlich in der Lage sein, die Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen. Sie hat das Recht, die Übertragung von Pflichten abzulehnen oder jederzeit zu widerrufen. Sie hat ebenso das Recht auf die im Teil C, Kapitel b) der Brandschutzordnung der FAU abgebildete Ausbildung und auf regelmäßige Fortbildung für diese Tätigkeit. Die Übertragung der Aufgaben und Pflichten muss schriftlich erfolgen. In der Pflichtenübertragung müssen der Zuständigkeitsbereich und die eingeräumten Befugnisse beschrieben sein. Die Pflichtenübertragung muss von der Leitung und der verpflichteten Person unterschrieben sein und bedarf der Zustimmung des Personalrates. Für die Pflichtenübertragung soll das Formblatt im Anhang des Notfallplans der FAU verwendet werden. Eine Kopie der Pflichtenübertragung ist dem Sachgebiet Arbeitssicherheit zur Verfügung zu übermitteln.

Unabhängig von einer Pflichtenübertragung verbleibt die Gesamtverantwortung für den Brandschutz in der Universitätseinrichtung bei der jeweiligen Leitung. Die Leitung hat sich deshalb regelmäßig davon zu überzeugen, dass die verpflichteten Mitarbeiter die ihnen übertragenen Pflichten und Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen können.

e) Aufgaben der Zentralen Universitätsverwaltung im Brandschutz

Im Auftrag des Kanzlers nehmen die folgenden Verwaltungseinheiten besondere Aufgaben im Brandschutz wahr:

1. Sachgebiet Arbeitssicherheit

- Beratung der Einrichtungen der Universität zu allen Fragen des Brandschutzes.
- Erstellen und aktualisieren der Brandschutzordnung.
- Untersuchung von (potentiellen) Brandursachen.
- Unterstützung bei der Unterweisung und Schulung von Mitarbeitern.
- Organisation von Feuerlöschübungen auf Anfrage.
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Alarm- und Räumungsübungen auf Anfrage.
- Erstellen und aktualisieren von Flucht- und Rettungsplänen.
- Erstellen und aktualisieren der Feuerwehr-Einsatzpläne.
- Kontrolle und Übermittlung freigegebener einrichtungsspezifischer Alarmpläne an die Abteilung G.
- Organisation der Feuerbeschau nach Maßgabe der für die Bauaufsicht an den einzelnen FAU-Standorten zuständigen Behörde
- Ansprechpartner in Belangen des Brandschutzes für die Feuerwehr, die Aufsichtsbehörden und für sonstige externe Personen und Einrichtungen.
- Freigabe von erkalteten Brandbereichen in Zusammenarbeit mit der Abteilung G bzw. der jeweiligen Universitätseinrichtung.

2. Referat H3 - Liegenschaftsangelegenheiten

- Freihalten von Feuerwehrzufahrten (Kontakt: Tel. -2 09 29, während der Dienstzeit)

3. SG Bauangelegenheiten

- Zusammenarbeit mit dem SG Arbeitssicherheit bei Raumzuweisungen, Nutzungsänderungen und beantragten Baumaßnahmen, soweit Belange des Brandschutzes oder des Arbeitsschutzes berührt sind.

4. Abteilung G im betriebstechnischen Zuständigkeitsbereich

- Im Alarmfall außerhalb der üblichen Dienstzeiten: Alarmierung von Personen entsprechend Alarmplan der betroffenen Universitätseinrichtung.
- Benachrichtigung benötigter Kräfte der Abteilung G und des Sachgebiets Arbeitssicherheit
- Technische Unterstützung der Feuerwehr.
- Absperren von Brandbereichen.
- Freigabe von erkalteten Brandbereichen in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Arbeitssicherheit.
- Wahrnehmung der Betreiberpflichten (Reparatur, Wartung, Prüfung) von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzugsanlagen, Brand- und Rauchabschlüsse, Brandmelde- und Alarmanlagen), soweit die Zuständigkeit für das Gebäude besteht.
- Zur Verfügung stellen von Aufklebern mit den Notrufnummern von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei sowie der Rufnummer der Leitwarte der Abteilung G für alle im Bereich der FAU vorhandenen Telefone durch das Referat G3.

f) Pflichten aller Beschäftigten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, bei den Maßnahmen des Brandschutzes mitzuwirken. Sie sind zur Wachsamkeit und Sorgfalt aufgerufen. Ihre Aufmerksamkeit soll insbesondere unbefugten Personen und besonderen Vorkommnissen im Gebäude und Gelände sowie offensichtlichen Mängeln im Brandschutz gelten.

Die Mitarbeiter sind insbesondere verpflichtet,

- bei jedem Brand oder Brandverdacht (Brandgeruch, Rauch, Flammen) sofort die Feuerwehr mittels Feuermelder (sofern vorhanden) und telefonisch (Tel. 112) zu alarmieren
- die Brandschutzordnung, den Alarmplan und die Betriebsanweisungen zu beachten
- Flucht- und Rettungswege stets frei zu halten
- sich so zu verhalten, dass aus ihrem Verhalten keine Brandgefahren entstehen
- eigenmächtige Änderungen am Schließsystem zu unterlassen
- das ihnen zur Verfügung gestellte Telefon mit den Notrufnummern von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Leitwarte zu beschriften, wie in den Teilen B und C der Brandschutzordnung beschrieben (Aufkleber werden vom Referat G3 bereitgestellt),
- offensichtliche Brandschutzmängel und Beobachtungen ungewöhnlicher Vorgänge unverzüglich den Vorgesetzten oder im Zuständigkeitsbereich der Abteilung G der Leitwarte (Tel. -2 77 77) zu melden
- Anweisungen von Vorgesetzten und Brandschutzassistenten zu beachten,
- sich zu informieren über
  - die Standorte der nächstgelegenen Feuermelder und Telefone,
  - die Standorte und Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen im Arbeitsbereich,
  - den Verlauf der Flucht- und Rettungswege aus dem Arbeitsbereich und
  - den Sammelplatz.

g) Anhänge

Begriffsbestimmungen

Alarmplan
Der Alarmplan soll die Mitarbeiter über die bei einem Schadensereignis zu alarmierenden Personen informieren. Im Alarmplan sind Maßnahmen beschrieben, die bei einem Schadensereignis sofort zu treffen sind. Der Alarmplan (Vorlage siehe Anhang Z05 des Notfallplans) ist ein Musterplan, der an die örtlichen Bedingungen angepasst werden muss. Weitere Gefahrenpunkte und daraus resultierende Maßnahmen sind zu ergänzen.

Brandschutzassistenten
Brandschutzassistenten sind Personen, die eine Ausbildung zum Brandschutzhelfer durchlaufen haben und nach einer Zusatzqualifikation beim SG Arbeitssicherheit im Rahmen einer Pflichtenübertragung im Auftrag der Leitung Pflichten und Aufgaben im Brandschutz übergreifend für die gesamte Universitätseinrichtung wahrnehmen.

Brandschutzhelfer
Brandschutzhelfer sind Personen, die eine entsprechende theoretische und praktische Ausbildung gemäß DGUV-I 205-023 beim SG Arbeitssicherheit der ZUV oder einem externen Anbieter absolviert haben und damit entsprechend der ASR A2.2, Punkt 7.3 zu dem Personenkreis einer Universitätseinrichtung gehören, die im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut sind.

Flucht- und Rettungsplan
Dieser Grundrissplan dient Personen zur Orientierung in unübersichtlichen Gebäuden. In diesem Plan sind Rettungswege, Feuerlöscher, Wandhydranten, Feuermelder und weitere wichtige Brandschutzeinrichtungen verzeichnet. Die Erstellung und der Aushang der Pläne wird vom SG Arbeitssicherheit koordiniert.

Feuerwehrplan
Dieser Grundrissplan dient der Feuerwehr zur schnellen Orientierung im Gebäude. In diesem Plan sind sämtliche Brandschutzeinrichtungen sowie besondere Gefahrenquellen und weitere für den Feuerwehreinsatz wichtige Informationen verzeichnet. Die Erstellung der Pläne wird vom SG Arbeitssicherheit koordiniert.

Feuerbeschau
Von den zuständigen Brandschutzdienststellen wird in regelmäßigen Abständen die sogenannte Feuerbeschau durchgeführt. Dabei wird der ordnungsgemäße Zustand von Flucht- und Rettungswegen, von Rauch- und Brandabschlüssen und von Feuerlöscheinrichtungen kontrolliert. Die Feuerbeschau wird jeweils in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Arbeitssicherheit organisiert.

Gesetzliche Grundlagen

Diese Brandschutzordnung wurde nach den Vorgaben der DIN 14096 (2014-05) erstellt und nimmt Bezug auf die nachfolgend genannten **Gesetze, Vorschriften und Regeln mit ihren jeweiligen Durchführungsanweisungen**:

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Arbeitsschutzgesetz
Bayerische Bauordnung
Bayerische Verordnung über die Verhütung von Bränden
Betriebssicherheitsverordnung:
Arbeitsstättenverordnung
Technische Regeln für Arbeitsstätten, insbesondere:
ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
DGUV-Vorschrift 1: „Grundsätze der Prävention“
DGUV Vorschrift 4: „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
DGUV-R 100-500 Kap.2.26: „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“
DGUV-I 213-850: Information Sicherheit und Gesundheitsschutz „Laboratorien“
DGUV-I 205-023: „Brandschutzhelfer“
TRBS: Technische Regeln für Betriebssicherheit (insb. TRBS 1112. 2152, 3145)
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (insb. TRGS 407. 510, 725)

Änderungsnachweis

Regelmäßig notwendig werdende Aktualisierungen und redaktionelle Änderungen in der Brandschutzordnung der Friedrich-Alexander-Universität werden durch das Sachgebiet Arbeitssicherheit, unter Beteiligung des Gesamtpersonalrats, umgesetzt und den Mitarbeitern auf geeignetem Wege mitgeteilt. **Als aktuelle Version ist stets die auf der Homepage des Sachgebiets Arbeitssicherheit veröffentlichte Version zu betrachten.** Gedruckte Versionen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

Änderung (Inhalt / Teil / Kapitel)	Geändert am / durch	Geprüft am / durch	Freigegeben am / durch